

Gemeinderat

Kirchplatz 3
4132 MuttENZ 1
Telefon 061 466 62 62
www.muttENZ.ch

Unsere Ref. Sebastian Helmy / ph
Direktwahl 061 466 62 01
E-Mail sebastian.helmy@muttENZ.bl.ch
Datum 19. April 2012

- Alle Stimmberechtigten der Gemeinde MuttENZ
(via Publikation auf Website Gemeinde MuttENZ)
- Alle MuttENZer Ortsparteien und interessierte Organisationen
(gemäss separatem Verteiler)

Einladung zur Anhörung gemäss § 2a Absätze 2 und 3 des Verwaltungs- und Organisationsreglements (VOR) der Gemeinde MuttENZ vom 23. November 1999 (Nr. 10.001):

Totalrevision Polizeireglement (Nr. 11.100), neue Verordnung zum Polizeireglement, Teilrevision Verwaltungs- und Organisationsreglement (Nr. 10.001), diverse Anpassungen in kommunalen Reglementen bezüglich der Strafbestimmungen

Sehr geehrte Stimmberechtigten

Sehr geehrte Damen und Herren der Ortsparteipräsidien, der Sicherheits- und Umweltkommission sowie der interessierten Organisationen

Sie erhalten die Einladung zur Anhörung zum eingangs erwähnten Reglementsentwurf. Den Einwohnenden steht dafür die Website der Gemeinde zur Verfügung; auch sie sind eingeladen, eine Stellungnahme abzugeben.

Ausgangslage

Ausgehend von den Anträgen gemäss § 68 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz, SGS 180) von Jean-Claude Merlo und drei Mitunterzeichnern vom 21. Juni 2011 sowie den verschiedenen Abklärungen im Zusammenhang mit der Reorganisation der Gemeindepolizei, drängten sich verschiedene Anpassungen im bestehenden Polizeireglement vom 25. Juni 2002 (Nr. 11.100) auf. Dies auch vor dem Hintergrund, dass das kantonale Polizeigesetz (SGS 700) revidiert wird und dieses eine klare Abgrenzung der Aufgaben der Gemeinden und der Polizei Basel-Landschaft in Bezug auf die Wahrung der öffentlichen Ordnung und die Sicherheit vorsieht.

Eine genaue Überprüfung der zu revidierenden Bestimmungen ergab, dass das Polizeireglement einer Totalrevision unterzogen werden sollte. Zusätzlich drängte sich das Erstellen einer Verordnung zum neuen Polizeireglement auf. Im Rahmen dieser Totalrevision des Polizeireglements wurde auch der Bereich des Bussenverfahrens im Verwaltungs- und Organisationsreglement vom 23. November 1999 (Nr. 10.001, nachfolgend VOR) angepasst, was wiederum zu Anpassungen in anderen Reglementen führt.

Das zur Vernehmlassung vorgelegte totalrevidierte Polizeireglement, die dazugehörige Verordnung sowie die Änderungen im VOR wurden einer Vorprüfung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft und der Stabstelle Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft unterzogen. Diese Vorprüfungen ergaben, dass die vorgelegten Entwürfe den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und durch den Souverän genehmigt werden können.

Total revidiertes Polizeireglement

Mit dem total revidierten Polizeireglement wird die Grundlage für ein schnelles Eingreifen und Handeln der Gemeindepolizei geschaffen. Diesbezüglich gilt es, § 5 "Polizeiliche Generalklausel" zu beachten, welcher der Gemeindepolizei erlaubt, sofort einzugreifen. Dieser Paragraph darf aber nur angewandt werden, wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Sachgüter vorliegt. Weiter gilt zu beachten, dass die Gemeindepolizei neu mit § 7 legitimiert wird, Personen für die Identitätsfeststellung anzuhalten. In diesem Zusammenhang kann auch auf § 12 Abs. 2 verwiesen werden, der es erlaubt, störende Personen von der Gemeindepolizei von öffentlichen Orten wegzuweisen. Im Rahmen der Einsätze der Gemeindepolizei wird mit § 11 die Grundlage geschaffen, dass Aufwendungen der Gemeindepolizei an den Verursacher weiterverrechnet werden können. Die Ansätze für den Aufwand einer Polizistin oder eines Polizisten sowie die Verrechnung des Fahrzeugs richten sich nach der Verordnung über die Gebühren der Polizei Basel-Landschaft. In § 13 werden überdies die Übertretungen aufgelistet, was die Übersicht erleichtert; neu ist zudem in § 15 der sogenannte Bottelón geregelt. Gemäss § 18 können Veranstaltungen abgebrochen werden, falls die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen nicht erfüllt werden. Neu wird gemäss § 24 die Gemeindepolizei legitimiert, vorschriftswidrig parkierte Fahrzeuge abzuschleppen und in § 28 werden etwa die Bestimmungen über die Nachtruhe, die Mittagsruhe und den lärmverursachenden Arbeiten zusammengefasst.

Verordnung zum Polizeireglement

In der neu geschaffenen Verordnung zum Polizeireglement werden Zuständigkeiten und Vollzug geregelt. Weiter wird festgehalten, dass die Gemeindepolizei ihren Dienst in der Regel uniformiert ausübt (§ 4) und der Dienst bewaffnet erfolgt (§ 5). Auch wird neu der Pikettdienst eingeführt, der vorzugsweise mit anderen Gemeinden gemeinsam durchgeführt werden soll (§ 6 Absätze 2 und 3).

Ein wesentlicher Teil der Verordnung stellt die Auflistung der Übertretungen (Bussenkatalog, Anhang I) dar, die im vereinfachten Bussenverfahren (vgl. hiernach) geahndet werden können. Im Anhang I zur Verordnung finden sich diese Verstösse mit dem Hinweis auf ihre gesetzlichen Grundlagen. Zudem wird jeweils auch die Bussenhöhe definiert.

Teilrevision des Verwaltungs- und Organisationsreglements

Bei der Teilrevision des VOR werden - wie bereits erwähnt - Anpassungen im Bereich des Bussenverfahrens vorgenommen.

Das VOR regelt in Buchstabe G (§§ 29 und 30) das Strafverfahren vor dem Gemeinderat, das sich an § 81 Gemeindegesetz orientiert. Bezüglich § 81 Gemeindegesetz ist speziell zu erwähnen, dass seit dem 1. Januar 2012 eine Busse in gemeinnützige Arbeit umgewandelt werden kann (vgl. § 81 Abs. 3^{bis} Gemeindegesetz).

§ 29 VOR, der den Bussenausschuss regelt, wird mit zwei Bestimmungen erweitert: Führung eines Protokolls (Abs. 3) und Eröffnung des Entscheids mit Rechtsmittelbelehrung (Abs. 4). Neu wird mit § 30 VOR generell auf das Bussenanerkennungsverfahren nach § 81a Gemeindegesetz verwiesen. In § 30a VOR wird das Rechtsmittel gegen einen Entscheid des Bussenausschusses erwähnt.

Ebenfalls neu wird das vereinfachte Verfahren mit § 30b VOR eingeführt. Das bisher umständliche und aufwändige Verfahren - Erfassung der Übertretung durch die Gemeindepolizei, Formulierung der Übertretung, Weiterleitung an Bussenausschuss, Erlass einer provisorischen Bussenverfügung, Zustellung an gebüsste Person, Möglichkeit der Anfechtung, Anhörung vor dem

Bussenausschuss, Protokollierung, Formulierung des Entscheids, Erlass definitive Bussenverfügung - wird vereinfacht.

Eindeutige Verstössen, die von den Beschuldigten nicht bestritten werden, werden neu abgewickelt: Beim vereinfachten Verfahren kann die Gemeindepolizei fehlbare Personen, die sie bei einer verbotenen Handlung antrifft und diese ihre Übertretung anerkennt, direkt vor Ort büssen. Das bedeutet, dass die fehlbare Person ein "Bussenformular" unterschreiben muss, aus dem Übertretungsort, Übertretungszeit, den gegen sie erhobenen Vorwurf sowie die Höhe der Busse hervorgehen. Mit einer entsprechenden Erklärung kann auf die Einleitung des Strafverfahrens verzichtet werden.

Indes kann diese Erklärung gemäss § 30b Abs. 2 VOR bis spätestens 10 Tage nach dem Vorfall schriftlich zurückgezogen werden. Geschieht dies nicht, ist die Busse rechtskräftig und der Bussenbetrag muss innert 30 Tagen beglichen werden. Wird die Erklärung innert 10 Tagen zurückgezogen, so wird gegen diese Person ohne weiteres das Verfahren gemäss § 30 VOR eingeleitet.

Teilrevisionen anderer Reglemente betreffend die Strafbestimmungen

Die Teilrevision des VOR betreffend das Bussenverfahren hat zur Konsequenz, dass alle Reglemente, die eine Strafbestimmung beinhalten, bezüglich des Verfahrens angepasst werden müssen. Es ist bei den einzelnen Bestimmungen ein entsprechender Vermerk auf § 30 ff. VOR aufzunehmen. Folgende Reglemente müssen diesbezüglich teilrevidiert werden: Das Reglement über das unbeschränkte Parkieren in der blauen Zone, das Hundereglement, das Strassenreglement, das Abfallreglement, das Friedhofreglement, das Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle, das Wasserreglement, das Abwasserreglement und das Reglement über das Multimedianeetz.

Aufhebung der Verordnung Bussenanerkennung

Mit der Regelung des Bussenverfahrens kann die bestehende Verordnung Bussenanerkennung vom 24. April 2002 (Nr. 11.103) aufgehoben werden.

Termin

Bitte beachten Sie, dass Ihre Stellungnahme bis **Donnerstag, 31. Mai 2012**, schriftlich oder per E-Mail dem Gemeinderat zugesandt resp. übermittelt sein muss. **Stellungnahmen, die nach diesem Termin eintreffen, können leider nicht mehr berücksichtigt werden.**

Übermittlung per E-Mail bitten wie Sie an tina.huber@muttENZ.bl.ch zu richten.

Mit dem besten Dank für Ihre geschätzte Kenntnisnahme und mit Interesse Ihrer Stellungnahme entgegengehend grüssen wir Sie freundlich.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Peter Vogt

Der Verwalter

Sebastian Helmy

Beilagen

(Diese werden sämtlichen im Verteiler aufgeführten Personen zugestellt)

Entwurf "Polizeireglement" (Nr. 11.100)
Entwurf "Verordnung zum Polizeireglement"
Synoptische Darstellung "Verwaltungs- und Organisationsreglement" (Nr. 10.101)
Synoptische Darstellung "Reglement über das unbeschränkte Parkieren in der blauen Zone" (Nr. 11.101)
Synoptische Darstellung "Reglement über das Halten von Hunden" (Nr. 11.600)
Synoptische Darstellung "Strassenreglement" (Nr. 16.100)
Synoptische Darstellung "Abfallreglement" (Nr. 17.100)
Synoptische Darstellung "Friedhofreglement" (Nr. 17.200)
Synoptische Darstellung "Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle" (Nr. 17.400)
Synoptische Darstellung "Wasserreglement" (Nr. 27.100)
Synoptische Darstellung "Abwasserreglement" (Nr. 37.100)
Synoptische Darstellung "Reglement über das Multimedianeetz" (Nr. 43.100)

Verteiler

Herr Dieter Widmer, Präsidium BDP (via Mail)
Frau Rita Bachmann, Präsidium CVP (via Mail)
Frau Marianne Burkhardt, Präsidium "Die Grünen" (via Mail)
Herr Jakob von Känel, Präsidium EVP (via Mail)
Herr Jürg Bolliger, Präsidium FDP (via Mail)
Herr Rudolf Szabo, Präsidium Grünliberale (via Mail)
Herr Bruno Kappeler, Präsidium SP (via Mail)
Frau Rosmarie Brunner, Präsidium SVP (via Mail)
Frau Nicole Leu, Präsidium um, Brunnrainstrasse 24, 4132 Muttenz (via Mail)
Herr Jean Claude Merlo, Präsidium SUK, Gartenstrasse 63, 4132 Muttenz (via Mail)
Gemeinderat (7)
Gemeindeverwalter Sebastian Helmy
Bauverwalter Christoph Heitz
AL Sicherheit, Peter Holzherr
Webmaster, Christoph Erne (zwecks Übernahme in die Website) (via Mail)
Sekretariat GR/GV, Tina Huber (zwecks Terminierung und weiterer Bearbeitung)
Ablage Nr. 28.0